

Brauchbarkeitsprüfungsordnung vom 30. Januar 2025 **inklusive Richtlinie gem. § 61**

- § 47 Jagdhunde
- § 48 Brauchbarkeitsprüfung
- § 49 Gleichwertige Prüfungen
- § 50 Prüfungsgebühr
- § 51 Prüfungstermin
- § 52 Zulassung zur Prüfung
- § 53 Prüfungsleiter; Richtergruppe
- § 54 Gegenstand der Prüfung
- § 55 Gehorsam
- § 56 Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe
- § 57 Freiverlorensuche von Federwild
- § 58 Wasserarbeit
- § 59 Schweißarbeit
- § 60 Bewertung
- § 61 Richtlinie

Brauchbarkeit von Jagdhunden

Zu § 27 SJG:

§ 47 Jagdhunde

Jagdhunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Rassen und Schläge der

1. Vorstehhunde,
2. Stöberhunde,
3. Schweißhunde,
4. Erdhunde,
5. Apportierhunde und
6. Laufhunde.

§ 48 Brauchbarkeitsprüfung

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes hat die Bestätigung der Brauchbarkeit eines Jagdhundes gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom Nachweis einer Brauchbarkeitsprüfung abhängig zu machen. Die Prüfung dient dem Nachweis der jagdlichen Eignung des Hundes. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Die Prüfung wird als Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit oder als Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild durchgeführt.

(3) Die Prüfung ist öffentlich.

(4) Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 49 Gleichwertige Prüfungen

(1) Die Verbands- oder Zuchtprüfung eines Jagdhundverbandes kann vollständig oder teilweise als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Als vollständig oder teilweise anerkannt werden die in der Richtlinie gemäß § 61 aufgeführten Prüfungen. Erfüllt eine Prüfung die Gleichwertigkeitsanforderungen nur teilweise, können fehlende Prüfungsfächer oder Prüfungsteile nachgeprüft werden.

(3) Der Nachweis der vollständigen oder teilweisen Gleichwertigkeit ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(4) Die Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer können vollständig oder teilweise anerkannt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

1. Zu § 49 DV-SJG (Gleichwertige Prüfungen):

a) *Jagdlisch brauchbar im Sinne des § 27 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes sind Jagdhunde, die eine der folgenden Verbands- oder Zuchtprüfungen ihrer Rasse bestanden haben:*

aa) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS);

bb) Vorstehhunde mit

- *Verbandsgebrauchsprüfung (VGP),*
- *Herbstzuchtprüfung (HZP),*
- *Herbstzuchtprüfung (Solms) oder*
- *Alterszuchtprüfung.*

Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ist, soweit dies nicht Inhalt der Prüfung war, eine zusätzliche Prüfung in den Fächern Gehorsam (§ 55 DV-SJG) und Schweißarbeit (§ 59 DV-SJG) erforderlich.

cc) Stöberhunde mit

- *Gebrauchsprüfung (GP),*
- *Eignungsprüfung (EP) oder*
- *Eignungsprüfung (Brauchbarkeit) (EPB).*

Die vollständige oder teilweise Anerkennung der Gleichwertigkeit ist davon abhängig, dass die Prüfung der Brauchbarkeitsprüfung vollständig oder in Teilen entspricht.

dd) Spaniel und Terrier mit

- *Gebrauchsvorprüfung (GVP) oder*
Gebrauchsprüfung (GP oder EHZP).

ee) Teckel mit

- *Vielseitigkeitsprüfung.*

b) Als jagdlich brauchbar im Sinne des § 27 Nr. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes gelten Jagdhunde, die eine Prüfung nach Buchstabe a) nicht vollständig bestanden haben, die bestanden Teile jedoch den Fächern der Brauchbarkeitsprüfung gleichwertig sind.

c) Erforderliche Zusatzprüfungen nach Buchstabe a) werden im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung abgenommen.

d) Jagdlich brauchbar für Nachsuchen in Schalenwildrevieren sind alle Jagdhunde, die eine

- Verbandsschweißprüfung,*
 - erschwerte Schweißprüfung oder*
 - eine Übernachtfährte im Sinne des § 59 DV-SJG*
- abgelegt haben.*

Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ist eine zusätzliche Prüfung im Fach Gehorsam (§ 55) erforderlich.

§ 50 Prüfungsgebühr

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an der Prüfung eine Prüfungsgebühr, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr ist so zu bemessen, dass die gesamten Prüfungsauslagen hieraus bestritten werden können. Hierzu zählen insbesondere die Aufwandsentschädigung des Prüfungsleiters und der Prüfer (Pauschale und Fahrtkosten) sowie die Kosten für die Beschaffung von Wild und Schweiß, ausgenommen Schlepp- und Federwild.

(3) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder ist eine Teilnahme an der Prüfung aus anderen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird auf Antrag die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr erstattet. Die Gründe sind nachzuweisen. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Antragsteller nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

§ 51 Prüfungstermin

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes soll mindestens einmal jährlich eine Brauchbarkeitsprüfung durchführen und setzt den oder die Prüfungstermine fest.

(2) Die Durchführung einer Brauchbarkeitsprüfung ist mindestens drei Wochen vor der Prüfung auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger des Saarlandes bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Prüfungsfächer,
2. den Prüfungstermin,
3. die Höhe der Prüfungsgebühr,
4. den Termin, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden muss (Meldetermin), sowie

5. die Anschrift, an wen der Antrag zu richten ist.

2. Zu § 51 DV-SJG (Prüfungstermin):

Neben den in § 51 Abs. 2 genannten Erfordernissen der Bekanntmachung des Prüfungstermins ist zusätzlich eine Angabe über die Art der Herstellung der Schweißfährte und über die Bedingungen der Zulassung erforderlich.

**§ 52
Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Hundeführer hat die Zulassung zur Prüfung bis zu dem gemäß § 51 bekannt gegebenen Meldetermin unter Verwendung des Vordrucks bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr sowie
2. Zeugnisse über frühere Prüfungen.

(2) Zur Prüfung werden Jagdhunde zugelassen, die über eine Ahnentafel eines vom Jagd- und Gebrauchshundeverband (JGHV) anerkannten Zuchtvereins verfügen.

(3) Andere Jagdhunde der von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Rassen mit Arbeitsprüfung „Jagd“ können vom Prüfungsleiter zugelassen werden.

(4) Hunde, die aus Paarungen zwischen Elterntieren der in § 47 genannten Jagdhundeschläge hervorgegangen sind, können vom Prüfungsleiter zugelassen werden. Der Prüfungsleiter kann verlangen, dass durch eine Bescheinigung eines Tierarztes nachgewiesen wird, dass sie die physischen und psychischen Voraussetzungen, die ein Jagdhund haben muss, aufweisen.

(5) Zur Prüfung werden nur Jagdhunde zugelassen, die nicht im Prüfungsjahr geworfen wurden.

(6) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheines sein. Der Prüfungsleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(7) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Dem Prüfungsleiter sind vor Beginn der Prüfung die Abstammung des Hundes nachzuweisen sowie weitere erforderliche Nachweise vorzulegen.

3. Zu § 52 DV-SJG (Zulassung zur Prüfung):

a) Ein Hundeführer darf bei einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

b) Dem Prüfungsleiter sind vor Beginn der Prüfung vorzulegen:

- *Ahnentafel oder Abstammungsnachweis,*
- *Nachweis über bereits erfolgte Prüfungen,*
- *gültiger Jagdschein,*
- *Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung.*
- *Die Identität des Hundes ist durch Überprüfen des Microchips festzustellen. Die Überprüfung erfolgt durch die Richter der einzelnen Gruppen.*

§ 53

Prüfungsleiter; Richtergruppe

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes beruft ehrenamtlich und widerruflich einen Prüfungsleiter, der die Brauchbarkeitsprüfung vorbereitet und deren Durchführung beaufsichtigt. Der Prüfungsleiter muss als Richter in der gültigen Richterliste des Jagdgebrauchshundverbandes eingetragen sein. Die Vorbereitung der Prüfung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines geeigneten Jagdreviers und die Beschaffung des benötigten Wildes, ausgenommen Schlepp- und Federwild.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung wird von einer oder bei Bedarf mehreren Richtergruppen durchgeführt. Eine Richtergruppe besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei in der gültigen Richterliste des Jagdgebrauchshundverbandes eingetragen sind. Als drittes Mitglied kann ein in der Hundeführung erfahrener Jäger eingesetzt werden. Die Mitglieder der Richtergruppe und eine angemessene Anzahl von Ersatzrichtern werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ehrenamtlich und widerruflich bestellt. Der Prüfungsleiter gemäß Absatz 1 kann nicht Mitglied einer Richtergruppe sein.

(3) Prüft eine Richtergruppe die Hunde in allen Fächern, dürfen je Prüfungstag höchstens sechs Hunde geprüft werden. Erfolgt die Prüfung durch Fachrichtergruppen, hat jede einzelne Richtergruppe alle Hunde im gleichen Fach zu prüfen. Der Prüfungsleiter hat vor Beginn der Prüfung den einzelnen Fachrichtergruppen die Prüfungsfächer zuzuweisen.

(4) Der Prüfungsleiter, die Richter und die Ersatzrichter sind von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall zu versichern.

(5) Die berufenen Mitglieder der Richtergruppe werden vom Prüfungsleiter mündlich zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(6) Jagdhunde, die einem Prüfer gehören oder die aus dem Zwinger eines Prüfers hervorgegangen sind, dürfen von dessen Prüfergruppe nicht geprüft werden.

§ 54

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Leistungen der Hunde in folgenden Prüfungsfächern:

1. Gehorsam;
2. Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe;
3. Freiverlorensuche von Federwild;
4. Wasserarbeit;
5. Schweißarbeit.

Alle Hunde sollen in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden.

§ 55 Gehorsam

Zum Prüfungsfach Gehorsam gehören die Prüfungsteile:

1. **Allgemeiner Gehorsam**
Der Hund hat dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge zu leisten. Er darf nicht handscheu sein.
2. **Schussfestigkeit**
Bei der Abgabe eines Schrotschusses in ausreichender Entfernung vom Führer und bei der Abgabe von Schrotschüssen am Stand darf der Hund keine starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue zeigen. Hierbei gibt jeder Hundeführer nach Aufforderung und Anweisung der Richter einen Schuss im jagdlichen Anschlag ab.
3. **Verhalten auf dem Stand**
Der Hund hat sich am Stand ruhig zu verhalten. Er darf bei der Abgabe von Schrotschüssen nicht an der Leine reißen oder seinen Platz verlassen. Hierbei gibt jeder Hundeführer nach Aufforderung und Anweisung der Richter einen Schuss im jagdlichen Anschlag ab.
4. **Leinenführigkeit**
Der Hund muss ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers bleiben. Er darf nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen seinem Führer folgen.

4. Zu § 55 DV-SJG (Gehorsam)

Die Prüfungsteile Allgemeiner Gehorsam, Verhalten am Stand und Leinenführigkeit sind bei der Bewertung als ein Prüfungsfach (Gehorsam) anzusehen. Der Hund muss in allen Prüfungsteilen genügende Leistungen erbringen.

a) Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Der Hund hat dem Hundeführer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

b) Schussfestigkeit:

aa) Während der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams ca. 30 bis 40 m vom Führer entfernt ist, gibt der Führer einen Schrotschuss ab. In besonderen Fällen kann auch ein Richter den Schuss abgeben.

bb) Im Rahmen des Prüfungsteiles Verhalten auf dem Stand hat sich der Hund bei der Abgabe von Schrotschüssen ruhig zu verhalten.

Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung aus Angst) Hunde sind jagdlich nicht brauchbar.

Kann kein Schuss abgegeben werden, weil sich der Hund nicht vom Führer löst, gilt die Prüfung der Schussfestigkeit als nicht bestanden.

c) Verhalten auf dem Stand:

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der neben seinem Führer sitzende, stehende oder liegende, angeleinte oder nicht angeleinte Hund ruhig zu verhalten.

d) Leinenführigkeit:

Die Leinenführigkeit wird bei einem Gang durch Stangenholz bei loser durchhängender Leine geprüft.

§ 56

Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe

Bei der Haar- und Federwildschleppe muss der Hund das geschleppte Stück selbständig finden und seinem Führer zutragen. Bei kleinen Hunderassen wie Terriern oder Teckeln steht die Riemenarbeit, das Verweisen oder das Verbellen dem Zutragen gleich.

5. Zu § 56 DV-SJG (Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe):

a) Haarwildschleppe

aa) Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder Hasen im Walde zu legen und muss mindestens 200 m (250 Schritt) lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichnetem Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Sie sollte an einem Tag nicht wiederholt auf dem selben Gelände gelegt werden.

bb) Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppleine abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Das geschleppte Stück ist 10 – 15 m vor dem Schleppenleger abzulegen und vor Beginn der Arbeit von der Schleppleine zu befreien.

Bei der Prüfung von kleinen Hunderassen, bei denen die Riemenarbeit, das Verweisen oder Verbellen dem Zutragen gleichsteht, darf der Führer das Legen der Schleppe nicht sehen.

cc) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Als Ansetzen gilt dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund, erneut die Schleppe aufzunehmen.

dd) Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher.

b) *Federwildschleppe*

Die Schleppe ist von einem Richter auf gewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind und Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken 150 m (200 Schritte) weit zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

c) *Anforderungen bei der Schlepparbeit*

aa) Gefordert wird williges, schnelles und selbständiges Finden sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen des Stücks ohne weitere Beeinflussung durch den Führer.

bb) Wird der Hund bei der Schlepparbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§ 57

Freiverlorensuche von Federwild

Der Hund muss in Freiverlorensuche das ausgelegte Stück Federwild finden und seinem Führer zutragen. Bei kleinen Hunderassen wie Terriern und Teckeln steht Verweisen oder Verbellen dem Zutragen gleich. Hunde, die in einer gleichwertigen Prüfung (§ 49) dieses Fach nicht absolviert haben, müssen diese Teilprüfung ebenfalls absolvieren.

6. Zu § 57 DV-SJG (Freiverlorensuche von Federwild):

Ein Stück Federwild wird im Gelände (sollte ca. 40 m breit sein) mit Deckung mindestens 30 m vom Hund entfernt ausgelegt, wobei der Hund weder das Auslegen noch das ausgelegte Stück eräugen darf. Der Führer darf dabei keinen Bringbefehl geben.

Der Hund muss in Freiverlorensuche das ausgelegte Stück finden und seinem Führer so zutragen, dass er es in Besitz nehmen kann. Der Hund soll in der Freiverlorensuche möglichst gegen den Wind finden, wobei er von seinem Führer unterstützt werden darf.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

§ 58

Wasserarbeit

Im Prüfungsfach „Wasserarbeit“ sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

1. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die für den Hund sichtbar möglichst weit in das Wasser geworfen wird, seinem Führer bringen. Hierbei wird ein Schrotschuss auf das Wasser abgegeben.
2. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die mindestens 10 m weit in oder hinter der Deckung liegt, selbstständig suchen, finden und seinem Führer bringen. Der Führer darf den Hund durch Zuruf, Wink oder Steinwurf bei der Arbeit unterstützen.

Bringt der Hund die Ente nicht, wird er von der Weiterprüfung ausgeschlossen. Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

Bei kleinen Hunderassen wie beispielsweise Terriern oder Teckeln steht das Anlanden dem Zutragen gleich.

7. Zu § 58 DV-SJG (Wasserarbeit):

a) Bei der Prüfung nach § 58 Nr. 1 DV-SJG wird die Ente in das offene schwimmtiefe Wasser geworfen und der Hund zum Bringen der Ente aufgefordert. Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, gibt der Hundeführer auf Anweisung eines Richters oder ein Richter einen Schrotschuss auf das Wasser ab. Der Hund muss die Ente apportieren. Bringt der Hund trotz dreimaliger Aufforderung die Ente nicht, wird er von der Weiterprüfung ausgeschlossen.

b) Bei der Prüfung nach § 58 Nr. 2 DV-SJG darf der Hund weder das Werfen der Ente in die Deckung noch die im Wasser liegende Ente vom Ufer aus sehen. Dem Führer wird am Ufer, ca. 30 m von der zu suchenden Ente, die Richtung angegeben. Er darf den Hund bei der Suche auch durch Schrotschuss unterstützen.

c) Bei der Prüfung der Wasserarbeit muss das Wasser so tief sein, dass der Hund bei der gesamten Arbeit schwimmen muss. Wird bei einem Hund bei zufällig vorbeikommenden lebenden Enten Wildscheue festgestellt, ist die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt auch für stark schussempfindliche, schuss scheue oder ausgesprochen handscheue Hunde.

§ 59 Schweißarbeit

Die Schweißarbeit besteht aus der Riemenarbeit:

Der am Riemen angeleinte Hund hat den Führer auf einer mindestens 400 m langen Schweißfährte zu einem Stück Schalenwild zu führen. Der Hund kann auch auf einer 400 bis 600 m langen Übernachtfährte geprüft werden. Für die Anerkennung des Hundes ausschließlich für die Nachsuche auf Schalenwild gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 wird der Hund auf einer mindestens 600 m langen Übernachtfährte geprüft. Ein Hund, der mehr als zweimal weit von der Fährte abkommt oder den Führer nicht zum Stück bringt, hat die Prüfung nicht bestanden.

8. Zu § 59 DV-SJG (Schweißarbeit):

a) Riemenarbeit

aa) Vorbereiten von Schweißfährten:

- Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Sie sollten nicht an aufeinanderfolgenden Tagen im selben Gelände gelegt werden.

- Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift:

- Fährte Nr.:

- gelegtUhr

- Länge m

kennlich zu machen.

Die Fährte soll auf den ersten 50 m annähernd in gleicher Richtung verlaufen. Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken aufweisen.

- *Die Schweißfährten können für jede Prüfung einheitlich im Tupf- oder Tropfverfahren auch unter Verwendung von Fährtenchuhen hergestellt werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten sind mit Ausnahme von Kochsalz unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der im frischen Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind- oder Schaftierblut) verwendet werden.
Eine Mischung Wildschweiß mit Haustierblut ist zulässig. Der Schweiß oder die Mischung muss für alle Fährten gleich beschaffen sein.*
- *Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt.
Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur gegangen werden. Der Fährtenleger mit Tropf- bzw. Tupfstock oder Fährtenschuh muss stets als letzter gehen.
Die bei der Auszeichnung der Fährten angebrachten Kennzeichen sind beim Legen der Fährte zu entfernen. Notwendige Markierungen für die Richter sind unauffällig anzubringen.*
- *Es darf nicht mehr als ¼ Liter Schweiß oder Schweißmischung verwendet werden.*
- *Jedem Hund muss eine annähernd gleichwertige und ordnungsgemäß hergestellte Fährte zur Verfügung stehen. Die 400 m Schweißfährten müssen mindestens zwei Stunden und sollen nicht länger als fünf Stunden stehen. Die Übernachtfährten müssen am Abend vor der Prüfung bei Tageslicht gelegt worden sein, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.*

An das Ende der künstlichen Schweißfährte ist ein Stück Schalenwild oder eine Decke oder Schwarte vom Schalenwild frei, nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum, hinzulegen.

Nach dem Niederlegen des Wildes oder der vorgenannten Wildteile haben sich die Wild-, Decken- oder Schwartenträger, die das Stück Schalenwild (oder Decke oder Schwarte) von Fährtenende zu Fährtenende tragen, nach dem Niederlegen des Stückes, der Decke oder Schwarte stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Wind entfernen.

bb) Durchführung der Schweißarbeit:

- *Der Hund muss am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder -geschirr zum Stück führen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll ruhig und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfe unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn der Hund abgekommen ist, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Falle dem arbeitenden Hund folgen.*
- *Bei der Riemenarbeit darf der Hund nur zweimal zurückgenommen werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes*

durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, gilt dies nicht als neues Anlegen.

Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen. Es ist den Richtern gestattet, eine erfolglos oder nur teilweise gearbeitete Schweißfährte eines Hundes zu beenden, wenn die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

- *Bei der Meldung hat der Führer verbindlich anzugeben, ob der Hund auf der 400 m zwei bis fünf Stunden-Fährte, auf der 400 bis 600 m Übernachtfährte oder auf der 600 m langen Übernachtfährte geprüft werden soll.*

§ 60 Bewertung

(1) Die Leistungen des Hundes sind in jedem Prüfungsfach von der zuständigen Richtergruppe mit Stimmenmehrheit mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Ein Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Urteil „bestanden“ bewertet wird.

(2) Die Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit ist bestanden, wenn der Hund in allen Prüfungsfächern bestanden hat. Die Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild ist bestanden, wenn der Jagdhund die Prüfungsfächer Gehorsam gemäß § 55 und Schweißarbeit gemäß § 59 bestanden hat.

(3) Das Ergebnis der Prüfung hat die Vereinigung der Jäger des Saarlandes dem Eigentümer und der Jagdbehörde schriftlich zu bestätigen. Gegenüber der Jagdbehörde kann dies durch Sammellisten geschehen. Es wird erteilt:

1. eine Bestätigung über die jagdliche Brauchbarkeit bei bestandener Prüfung nach Absatz 2 Satz 1,
2. eine Bestätigung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuchen auf Schalenwild bei bestandener Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2.

9. Zu § 60 DV-SJG (Beurteilung):

Der Prüfungsleiter erstellt innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung der Prüfung gegenüber der Vereinigung der Jäger des Saarlandes. Der Nachweis enthält insbesondere Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung für die einzelnen gemeldeten Jagdhunde.

§ 61 Richtlinie

Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erstellt zur Durchführung der Prüfung eine Richtlinie, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde erlassen wird. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Durchführung der einzelnen Prüfungsfächer und die Gleichstellung von sonstigen Prüfungen.

§ 61a
Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren

(1) Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren ist nur durch eine von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes anerkannte Person mit der Sachkunde gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes und besonderer Sachkenntnis zulässig. Wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bestimmungen des Tierschutzrechts sind zu beachten.

(2) Übungs- und Prüfungstage sind bei der zuständigen Tierschutzbehörde zu melden.